

■ 6. Antrag

Zusammenarbeitsvertrag der Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag der Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ wird genehmigt.
2. Die Schulpflege wird beauftragt allfällige Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Zollikon, 5. September 2006

Für die Schulpflege,

Präsident
Patrik Jeuch

Sekretär
Kurt Brunner

Gutachten des Gemeinderates

Dem Antrag der Schulpflege «Zusammenarbeitsvertrag der Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ» wird im Sinne von § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wie folgt zugestimmt:

Die gemeinsame Sekundarschule Zollikon-Zumikon erweist sich für beide beteiligten Gemeinden als vorteilhaft. Einerseits erreicht sie eine Grösse, die für eine moderne, individualisierende Sekundarschule notwendig ist, andererseits wird der Finanzhaushalt beider Gemeinden entlastet. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Vorlage anzunehmen.

Zollikon, 20. September 2006

Für den Gemeinderat,

Präsidentin
Katharina Kull-Benz

Substitut
Dr. Martin Harris

■ Die Vorlage in Kürze

- Die Schülerzahl an der Sekundarschule Zumikon ist zu gering um eine zeitgemässe Schule führen zu können.
- Zwar zählt die Sekundarschule Zollikon zurzeit genügend Schülerinnen und Schüler, doch könnte ein Rückgang der Schülerzahlen die Existenz der Schule in Frage stellen.
- Eine Vereinigung der beiden Sekundarschulen garantiert für beide Gemeinden die langfristige Aufrechterhaltung einer qualitativ hoch stehenden Schule von idealer Grösse.
- Damit können alle Bestimmungen der neuen Volksschulgesetzgebung eingehalten werden (Anzahl der Abteilungen und Anforderungsstufen).
- Standort der gemeinsamen Sekundarschule wird Zollikon. Die Schulanlage Buechholz in Zollikon verfügt dazu über genügend Schulraum, so dass lediglich punktuell Umbauten oder Ausbauten nötig sind.
- In beiden Gemeinden sind durch das Zusammengehen sofort realisierbare Einsparungen ohne Qualitätsverlust möglich. Längerfristig ergeben sich zudem auch Einsparungen im Investitionsbereich.
- Diese Vorlage wird in Zollikon am 6. Dezember 2006 der Gemeindeversammlung unterbreitet, in Zumikon am 12. Dezember 2006.

■ Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Sekundarschule nach neuem Volksschulgesetz

Eine moderne Sekundarschule im Sinne des neuen Volksschulgesetzes besteht aus den drei Abteilungen A, B und C, wobei die Abteilung A die anspruchsvollste ist.

Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern (möglich sind: Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch) in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die anspruchsvollste.

Die kantonale Bildungsdirektion teilt den Gemeinden die Zahl der Lehrerstellen zu, welche mit einer einheitlichen Formel errechnet wird. Berücksichtigt werden dabei die Schülerzahlen sowie ein Sozialindex. Der Sozialindex ist ein Mass für die soziale Belastung einer Gemeinde. Er wird aus den Merkmalen Arbeitslosigkeit, Ausländeranteil, Sesshaftigkeit und Anzahl Wohneinheiten in Einfamilienhäusern ermittelt. Je höher der Index, desto grösser die Belastung. In einer Bandbreite von 100 bis 120 hat Zumikon einen Index von 108, Zollikon 110, der kantonale Durchschnitt liegt bei 112.

Um eine Sekundarschule führen zu können, sollte diese von 160 bis 200 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Eine kleinere Anzahl führt zur Zusammenlegung von einzelnen Klassen, Jahrgängen oder Anforderungsstufen.

1.2 Ausgangslage in Zumikon

Auf Grund der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde und der Tatsache, dass sehr viele Schülerinnen und Schüler nach der Primarschule das Langzeitgymnasium besuchen, wird Zumikon auch auf lange Sicht die nötige Anzahl Jugendlicher, die für eine attraktive Sekundarschule nötig wären, nicht erreichen. Im Schuljahr 2006/07 besuchen noch 61 Zumiker Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule in Zumikon. Auch im Küsnachterberg, woher gegenwärtig 12 Jugendliche die Sekundarschule in Zumikon besuchen, gehen die Schülerzahlen stark zurück. In dieser Situation suchte die Schulpflege Zumikon den Kontakt zu den Nachbargemeinden Küsnacht und Zollikon. Zum jetzigen Zeitpunkt erweist sich eine Zusammenlegung der Sekundarschulen von Zollikon und Zumikon als die geeignetste Lösung.

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich unterstützt das Projekt und bewilligte zusätzliche Lehrerstellen, damit die Sekundarschule Zumikon bis zum Zusammenschluss mit Zollikon im bisherigen Umfang weitergeführt werden kann.

1.3 Ausgangslage in Zollikon

Zwar zählt die Sekundarschule Zollikon zurzeit genügend Schülerinnen und Schüler, doch könnte ein Rückgang der Schülerzahlen die Existenz der Schule in Frage stellen. Wird jetzt nicht die Basis für eine gesunde Schulstruktur

gelegt, so wird später nur noch der Anschluss an die Nachbargemeinden Küsnacht oder Zürich bleiben.

2. Die neue gemeinsame Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ

Eine Vereinigung der beiden Sekundarschulen garantiert für beide Gemeinden die langfristige Aufrechterhaltung einer qualitativ hoch stehenden Schule von idealer Grösse, mit der die Einhaltung aller Bestimmungen der neuen Volksschulgesetzgebung erfolgen kann.

2.1 Standort und Modell

Standort der gemeinsamen Sekundarschule wird Zollikon. Die Schulanlage Buechholz in Zollikon verfügt dazu über genügend Schulraum, so dass lediglich punktuell Umbauten oder Ausbauten nötig sind.

Die neue SZZ wird, wie im neuen Volksschulgesetz vorgegeben, über die drei Abteilungen A, B und C verfügen:

- Die Abteilung A ist die anspruchsvollste Abteilung mit Anschlussmöglichkeit an die Kurzzeitgymnasien oder als Grundlage für anspruchsvolle Berufsausbildungen auch mit Berufsmittelschule.
- Die Abteilung B bereitet auf handwerkliche und gewerbliche Berufe vor und unterstützt Jugendliche optimal, die sich auf das Berufsleben vorbereiten.
- Die Abteilung C unterstützt Jugendliche mit Schulschwierigkeiten und ermöglicht diesen dank umfassender – auch heilpädagogischer – Begleitung einen Berufseinstieg.

Unabhängig von der Abteilung, in der die Schülerinnen und Schüler eingeteilt sind, können diese in maximal drei Fächern in verschiedenen klassenübergreifenden Anforderungsstufen unterrichtet werden. Dadurch können einseitig begabte Schülerinnen und Schüler gezielt auf ihrem Niveau gefördert werden.

Diese Form der Sekundarschule wurde im Kanton Zürich vielfach erprobt. Sie führt zu tendenziell durchlässigeren Abteilungen. Auch die Sekundarschule Zumikon wurde bisher so geführt, wegen der geringen Schülerzahl allerdings nur mit jeweils zwei Stufen.

Zusätzlich werden vor allem im 2. und 3. Jahr der Sekundarschule Wahlfächer angeboten. Die Jugendlichen können, unter Einhaltung der Vorschriften des Lehrplans, Fächer nach ihren Interessen und ihrem Bedarf, vor allem im Hinblick auf die Berufswahl, besuchen.

2.2 Zusammenarbeit der Gemeinden Zollikon und Zumikon

Der Zusammenarbeitsvertrag bildet die Grundlage für die SZZ. Die Gemeinde Zollikon ist als Sitzgemeinde für die Führung der Sekundarschule hauptverantwortlich und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr. Die Schulgemein-

de Zumikon ist Anschlussgemeinde. Die Schulpflege Zumikon arbeitet überall dort mit, wo es um das Angebot und die Qualität der Schule geht.

Das Angebot der SZZ wird im Sekundarschulreglement detailliert beschrieben. Dieses Reglement kann nur mit Zustimmung der beiden Schulpflegen geändert werden. Eine gemeinsame Sekundarschulkommission mit gleich vielen Mitgliedern aus beiden Gemeinden überwacht die Umsetzung und Einhaltung des Reglements, beantragt Änderungen des Reglements an die Schulpflegen und klärt alle Koordinationsfragen und Schnittstellen zwischen den Gemeinden.

3. Finanzielles

3.1 Laufende Rechnung

Im Rahmen der Planung der gemeinsamen Sekundarschule wurde von den Schulverwaltungen Zollikon und Zumikon eine Kostenrechnung erstellt. Diese ergab eine weitgehende Übereinstimmung des bisherigen schülerbezogenen Nettoaufwandes der beiden Sekundarschulen. Differenzen bei einzelnen Positionen sind meist aus unterschiedlicher Buchungspraxis erklärbar oder gründen auf verschiedenen Anstellungsverhältnissen.

Durch den Zusammenschluss der beiden Sekundarschulen können in beiden Gemeinden in der Laufenden Rechnung jährlich gesamthaft ungefähr Fr. 600'000.– eingespart werden. Die folgende Tabelle zeigt die jetzigen Aufwendungen im Vergleich zu den Kosten einer gemeinsamen Sekundarschule, basierend auf den Zahlen des Budgets 2006 und den aktuellen Rahmenbedingungen (Beträge in 1'000 Franken):

	Sekundarschule Zollikon	Sekundarschule Zumikon	Sekundarschulen Zollikon und Zumikon	SZZ
Anzahl Schüler	138	75	213	*200
Personalkosten	1'680	1'230	2'910	2'220
Sachaufwand	335	180	515	500
Beiträge	135	70	205	200
Infrastrukturaufwand	700	345	1'045	800
Nettoaufwand I	2'850	1'825	4'675	3'720
Nettoaufwand I pro Schüler	20,7	24,3	21,9	18,6
Schülertransporte	35		35	40
Mittagstisch	40		40	60
Nettoaufwand II	2'925	1'825	4'750	3'820
Nettoaufwand II pro Schüler	21,2	24,3	22,3	19,1

* ohne die Schülerinnen und Schüler aus dem Küsnachterberg

Die Kosten der gemeinsamen Sekundarschule werden im Verhältnis der Schülerzahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Gegenüber den heutigen Ausgaben werden sich die Kosten pro Schüler ohne Berücksichtigung der Investitionsausgaben um rund 15 % reduzieren.

3.2 Investitionsrechnung

Über einen Zeitraum von fünf Jahren wird für die gemeinsame Sekundarschule etwa mit folgendem Investitionsbedarf gerechnet:

Liegenschaften (davon rund 0.5 Mio Franken für Strukturanpassungen zur Aufnahme der SZZ)	1.0 Mio Franken
--	-----------------

Sachinvestitionen (vor allem Informatik)	0.3 Mio Franken
--	-----------------

Die Investitionen für die gemeinsame Sekundarschule tätigt Zollikon als Besitzerin der Liegenschaften. Zumikon leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 80'000.– an die in den nächsten fünf Jahren zu erwartenden Investitionen. Mit diesem Beitrag sind alle Investitionen im Bereich Schulliegenschaften bis zur Höhe von einer Million Franken sowie diejenigen im Sachbereich bis Fr. 300'000.– gedeckt.

Jeweils nach fünf Jahren wird der Investitionsbeitrag neu verhandelt.

Totalrenovationen oder Erweiterungsbauten werden in separaten Verträgen geregelt und benötigen die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden.

4. Besondere Regelungen

4.1 Schülertransporte

Die Schülerinnen und Schüler aus Zumikon und Zollikerberg werden in einem Schulbus der Firma AZZK (Autobusbetrieb Zürich-Zollikon-Küsnacht) transportiert. Dieser Schulbus verkehrt am Morgen und nach dem Mittag von Zumikon via Zollikerberg nach Zollikon sowie vor dem Mittag in umgekehrter Richtung. Am Abend ist eine individuelle Rückfahrt nötig, da sich die Rückreisezeiten nach den besuchten Wahlfächern richten. Der spezielle Bus-Ausweis wird deshalb auch für eine einmalige Bergfahrt am Abend mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten. Die Kosten der Schülertransporte werden von den beiden Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen übernommen.

4.2 Mittagstisch in Zollikon

Die Sekundarschule Zollikon bietet ihren Schülerinnen und Schülern bereits heute die Möglichkeit über Mittag eine warme Mahlzeit im Schulgebäude einzunehmen (Mittagstisch). An der SZZ werden auch die Schülerinnen und Schüler aus Zumikon diese Möglichkeit erhalten. An diesen Mittagstisch leisten die Eltern einen Beitrag von zurzeit Fr. 15.–. Dank des Schulbusses ist es

jedoch den Jugendlichen aus Zollikerberg und Zumikon ohne weiteres möglich zu Hause mit der Familie ihr Mittagessen einzunehmen.

4.3 Übergangsregelungen

Die Zumiker Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarklassen werden im Schuljahr 2007/08 den Unterricht bereits in Zollikon besuchen. Die vollständige Umsetzung des Vertrages wird per 16. August 2008 erfolgen. Damit die Schulgelder zukünftig per Kalenderjahr anstatt per Schuljahr abgerechnet werden können, gilt bis 31. Dezember 2008 eine Übergangsregelung. Diese basiert darauf, dass die Schulgemeinde Zumikon der Schule Zollikon bis Dezember 2008 sämtliche nötigen Lehrpersonen zur Verfügung stellt und eine Pauschale an den Sachaufwand leistet.

Von den jetzt an der Sekundarschule Zumikon tätigen Lehrpersonen werden nicht alle an der SZZ angestellt werden können. Dieser Stellenabbau kann voraussichtlich über die normalen Fluktuationen erfolgen. In Ausnahmefällen kommt der für diese Situation gültige Sozialplan gemäss kantonalen Richtlinien zur Anwendung.

5. Folgen einer Ablehnung des Zusammenarbeitsvertrages

5.1 In Zumikon

Im Falle einer Ablehnung des Zusammenarbeitsvertrages müssen die Lehrstellen der Sekundarschule Zumikon gemäss den kantonalen Vorschriften auf drei Klassenlehrerstellen reduziert werden. Dies hat zur Folge, dass eines dieser beiden gleichermaßen unbefriedigenden Modelle zur Anwendung gelangt:

- a. Die Schülerinnen und Schüler der Abteilungen A, B und C eines Jahrganges werden gemeinsam in einem Klassenzimmer unterrichtet.
- b. Die drei Jahrgänge einer Abteilung werden gemeinsam unterrichtet.

Beide Organisationsformen entsprechen nicht dem Bild einer modernen Sekundarschule, wie sie die Zumiker Jugendlichen und ihre Eltern kennen. Durch diesen Qualitätsverlust sind eine Abwanderung in Privatschulen, bzw. Gesuche zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in anderen Gemeinden zu erwarten.

5.2 In Zollikon

Die Folgen einer Ablehnung des Zusammenarbeitsvertrages sind in Zollikon weniger einschneidend als in Zumikon. Die gegenwärtige Sekundarschule kann wie bisher weitergeführt werden. Mit den jetzigen Schülerzahlen sind bei der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes jedoch Abstriche vorzunehmen. Sollte die Schülerzahl sinken, würde dies auch in Zollikon zu einer kontinuierlichen Qualitätseinbusse führen, was durch eine Zusammenarbeit mit Zumikon verhindert werden kann. Bei einer Ablehnung des Vertrages müsste zudem auf die Kosteneinsparungen verzichtet werden, welche mit der SZZ auch für Zollikon erreicht werden können.

6. Empfehlung der Schulpflegen

Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beider Gemeinden die Annahme des Zusammenarbeitsvertrages. Beide Schulpflegen sind überzeugt, dass ein Zusammengehen über die Grenzen der politischen Gemeinden hinweg sinnvoll ist. Nur so können sowohl die kantonalen Sparvorgaben eingehalten als auch das neue Volksschulgesetz zufrieden stellend umgesetzt werden. Mit der SZZ werden die Jugendlichen beider Gemeinden in einer modernen, qualitativ hoch stehenden Schule gefördert.



Schule Zollikon



Sekundarschule Zollikon-Zumikon

**Zusammenarbeitsvertrag
Sekundarschule Zollikon-Zumikon
(Anschlussvertrag)**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Vertragszweck
- Art. 2 Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde

2 Organisation

- Art. 3 Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon
- Art. 4 Rechte der Schulpflege Zumikon
- Art. 5 Schulpflegen Zollikon und Zumikon
- Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten
- Art. 7 Sekundarschulkommission
- Art. 8 Aufgaben der Sekundarschulkommission

3 Sekundarschule

- Art. 9 Sekundarschulreglement
- Art. 10 Änderungen im Schulangebot
- Art. 11 Standort
- Art. 12 Schülertransporte

4 Finanzielles

- Art. 13 Rechnungsführung
- Art. 14 Kostenanteil von Zumikon
- Art. 15 Zahlungsmodalitäten
- Art. 16 Investitionen
- Art. 17 Eigentumsverhältnisse

5 Vertragsauflösung

- Art. 18 Vertragsauflösung oder -änderung
- Art. 19 Einseitige Kündigung
- Art. 20 Meinungsverschiedenheiten

6 Schlussbestimmungen

- Art. 21 Inkraftsetzung
- Art. 22 Übergangsbestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragszweck

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Gemeinde Zollikon und der Schulgemeinde Zumikon im Bereich der Sekundarstufe als «Sekundarschule Zollikon – Zumikon» im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schülerinnen und Schüler von Zumikon besuchen die Sekundarstufe in Zollikon. Sie sind denjenigen von Zollikon gleichgestellt.

Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.

Zudem regelt dieser Vertrag die gemeinsame Erfüllung weiterer Aufgaben, die in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehen, gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

Art. 2 Sitzgemeinde/Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Zollikon ist Sitzgemeinde und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr.

Die Schulgemeinde Zumikon ist Anschlussgemeinde.

2 Organisation

Art. 3 Zuständigkeiten Gemeinde Zollikon

Für die Ausführung der durch eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben der Sekundarschule Zollikon – Zumikon sind die Organe der Gemeinde Zollikon (Sitzgemeinde) zuständig, sofern dieser Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht.

So sind sie insbesondere zuständig für

- die Anstellung und Entlassung des Personals
- den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften
- die Führung der Kostenrechnung der Sekundarschule.

Art. 4 Rechte der Schulpflege Zumikon

Der Schulpflege Zumikon steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulclassen durchzuführen.

Die Schulpflege Zumikon hat das Recht, in die Rechnung der Gemeinde Zollikon Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

Die Schulpflege Zumikon ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter an Sitzungen der Schulpflege Zollikon zu delegieren. Dieser kann in Belangen, die diesen Vertrag betreffen, Anträge an die Schulpflege Zollikon stellen, hat aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Schulpflegen Zollikon und Zumikon

Die beiden Schulpflegen sind zuständig für

- den Erlass und die Änderung des Sekundarschulreglements
- die Bestimmung weiterer in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehender Aufgaben zur gemeinsamen Bearbeitung im Sinne dieses Vertrages
- je die Wahl ihrer Mitglieder in die paritätisch zusammengesetzte Sekundarschulkommission
- je die Antragstellung an die jeweiligen Gemeindeversammlung zur Genehmigung, Auflösung und Kündigung dieses Vertrags.

Beide Schulpflegen haben das Recht gemeinsame Aussprachesitzungen einzuberufen.

Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Im Übrigen ist für die gegenseitigen Rechte und Pflichten die Volksschulgesetzgebung massgebend.

Art. 7 Sekundarschulkommission

Für die Sekundarschule Zollikon – Zumikon wird eine Sekundarschulkommission als Aussprache- und Koordinationsgremium ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse gebildet.

Die Schulpflegen beider Vertragsgemeinden delegieren je die gleiche Personenanzahl aus ihrer Mitte in diese Kommission. Die Mitgliederzahl der Sekundarschulkommission ist im Sekundarschulreglement festgehalten.

Die Schulleitung der Sekundarschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 8 Aufgaben der Sekundarschulkommission

Die Sekundarschulkommission begleitet den Sekundarschulbetrieb und hat folgende Aufgaben

- Vorbereitung von Änderungen des Sekundarschulreglements zuhanden der beiden Schulpflegen
- Mitsprache bei den Entscheiden der Schulpflege Zollikon betreffend die Sekundarschule
- Klärung von Koordinationsfragen und Schnittstellen.

Sie kann in diesen Belangen Anträge an die Schulpflegen Zollikon und Zumikon stellen.

3	Sekundarschule
Art. 9 Sekundarschulreglement	Das Sekundarschulangebot und der -betrieb sind im Sekundarschulreglement festgehalten. Das Sekundarschulreglement regelt auch die Zuständigkeiten und Abläufe von allfälligen weiteren gemeinsamen Aufgaben.
Art. 10 Änderungen im Schulangebot	Änderungen im Schulangebot erfordern eine Anpassung des Sekundarschulreglements. Änderungsanträge müssen auch die jeweiligen finanziellen Folgen aufzeigen.
Art. 11 Standort	Standort der Sekundarschule ist Zollikon. Die Gemeinde Zollikon stellt die Schulanlagen zur Verfügung und berücksichtigt die Raumkosten in der Kostenrechnung.
Art. 12 Schülertransporte	Die Gemeinde Zollikon ist verantwortlich für die Schülertransporte von Zumikon in die Sekundarschulanlage. Die detaillierte Regelung erfolgt im Sekundarschulreglement. Der Schulgemeinde Zumikon wird ihr Kostenanteil jährlich verursachergerecht verrechnet.
4	Finanzielles
Art. 13 Rechnungsführung	Die Gemeinde Zollikon führt die Rechnung für die Sekundarschule Zollikon – Zumikon als Bestandteil ihrer Gemeinderechnung. Die Rechnung wird als Kostenrechnung für das im Sekundarschulreglement umschriebene Schulangebot geführt und enthält alle Kosten und Erträge einschliesslich Beiträge an den Infrastruktur- sowie den Führungs- und Verwaltungsaufwand der Schule Zollikon. Das Sekundarschulreglement regelt die Einzelheiten.
Art. 14 Kostenanteil von Zumikon	Die Nettokosten der Sekundarschule Zollikon - Zumikon (Differenz zwischen Kosten und Erträgen) werden jährlich im Verhältnis der Anzahl Sekundarschüler auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.
Art. 15 Zahlungsmodalitäten	Die Rechnungsstellung an Zumikon erfolgt jährlich und jeweils für ein Kalenderjahr.

<p>Art. 16 Investitionen An Investitionen, welche die in der Kostenrechnung festgelegten Beträge übersteigen, leistet die Schulgemeinde Zumikon einen ihrem Anteil entsprechenden Beitrag.</p> <p>Dazu schliessen die Schulpflegen der beiden Vertragsparteien ergänzende Vereinbarungen ab. Diese regeln auch allfällige Abfindungsansprüche der Vertragspartner bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.</p> <p>Die Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten bleibt vorbehalten.</p>
<p>Art. 17 Eigentumsverhältnisse Die Schulliegenschaften inkl. Mobiliar sowie das gesamte Schulmaterial sind im Eigentum der Gemeinde Zollikon.</p>
<p>5 Vertragsauflösung</p>
<p>Art. 18 Vertragsauflösung oder -änderung Dieser Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeindeversammlungen aufgelöst oder geändert werden.</p>
<p>Art. 19 Einseitige Kündigung Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.</p>
<p>Art. 20 Meinungsverschiedenheiten Die beiden Schulpflegen erklären sich bereit, bei allfälligen Konflikten eine Mediatorin oder einen Mediator beizuziehen.</p>
<p>6 Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 21 Inkraftsetzung Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden auf den Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft.</p>
<p>Art. 22 Übergangsbestimmungen Die beiden Schulpflegen regeln gemeinsam die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p>

■ Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag und Weisung sowie das Budget und die Investitionsrechnungen für den Voranschlag 2007 gemäss Art. 140 des Gemeindegesetzes auf finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit geprüft und an ihren Sitzungen vom 12. und 19. Oktober 2006 verabschiedet.

Wir beantragen der Budget-Gemeindeversammlung 2006, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2007 wie folgt zu beschliessen:

1. Ein Steuerfuss von 79 Prozent wird erhoben, um den Aufwandüberschuss vor Steuern von Fr. 73'500'000.– zu tilgen,
 2. Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 2'903'350.–,
 3. Die Investitionsrechnung 2007 für das Verwaltungsvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 16'164'000.– zu bewilligen.
2. Ferner stellen wir i.S. von § 140 des zürcherischen Gemeindegesetzes zu den nachstehenden Geschäften folgende Anträge:

Bericht zum Massnahmenplan Annahme

Bemerkung: Die Rechnungsprüfungskommission erwartet eine jährliche Ausweisung der Erfolgskontrolle durch den Gemeinderat

Liegenschaft Sennhofstrasse 73; Verkauf von Kat.-Nr. 7229, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 309 m² Annahme

Aktionärs-Beteiligung an der Erdgas Regio AG und Neuregelung der Erdgasbeschaffung und des Erdgas transports Annahme

Zusammenarbeitsvertrag der Sekundarschule Zollikon-Zumikon SZZ Annahme

Zollikon, 19. Oktober 2006

Für die Rechnungsprüfungskommission

Präsident
Bernhard Niggli

Aktuar
Raymond Piot